
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBL. S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBL. S. 469)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom 21.11.2007
veröffentlicht im Amtsblatt	am 29.11.2007
in Kraft getreten	am 01.01.2008

Änderungs-	§ §,	öffentliche	in Kraft
beschluss vom	Absatz	Bekanntm. v.	getreten am

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	Blatt : 1

§ 1 Kostenpflicht

1. Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gerlingen erhebt die Stadt Gerlingen Kosten nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
2. Als Leistungen gelten auch:
 - a. Der Feuerwehrsicherheitsdienst in Hallen, Zirkussen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen etc.
 - b. Die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr

§ 2 Kostenfreiheit

Kein Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben:

1. für die Einsätze der Feuerwehr im Stadtgebiet Gerlingen, die ihr aufgrund § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Pflichtaufgabe obliegen, sofern die Leistungen der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
2. für Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuerwehrsicherheitsdienst,
3. soweit nichts anderes vereinbart, ist bei Überlandhilfe § 27 des Feuerwehrgesetzes anzuwenden, sofern der Kostenersatz im Rahmen des § 36 Abs. 1-3 Feuerwehrgesetz nicht geltend gemacht werden kann.

§ 3 Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz sind verpflichtet:
 - a. in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 bis 2 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten natürlichen und juristischen Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann.
 - b. bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst der Veranstalter,
 - c. von demjenigen, der wieder besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
 - d. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
2. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	Blatt : 2

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörige, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
2. Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste Stunde berechnet.
3. Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - a. Kosten der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b. Fahrzeugkosten
 - c. Kosten für Löschmittel und Verbrauchsmaterial
 - d. Gerätekosten
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit ab der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Gerät gerechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1. Die Kosten entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr
2. Die mit öffentlich-rechtlichem Kostenbescheid oder durch Rechnung erhobenen Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	Blatt : 3

Anlage zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gerlingen

Die Kostenersätze werden je angefangene Stunde berechnet.

Personalkosten	€/ Stunde
Je Feuerwehrangehöriger	30,00

Fahrzeuge	€/ Stunde
Einsatzleitwagen/ Mannschaftstransportwagen/ Mehrzweckfahrzeug	50,00
Tanklöschfahrzeug, Löschfahrzeug	110,00
Rüstwagen, Gerätewagen	95,00
Drehleiter	220,00
Anhänger	20,00

Feuerwehrsicherheitsdienst	€/ Stunde
Je Feuerwehrangehöriger	8,00

Bei Bedarf können auch Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt werden.

Entfernen von Insekten	Pauschale in €
	123,00

Kleineinsätze Wasser (max. 3 Mann + Fahrzeug bis 1 Std.)	Pauschale in € 185,00
--	---------------------------------

Geräte

Für Geräte die nicht in der Beladung der abgerechneten Fahrzeuge enthalten sind, jedoch verwendet werden, wird folgender Kostenersatz verrechnet:

	€/Stunde
Öl- u. Wassersauger	15,00
Tauchpumpe	15,00
Gefahrengutpumpe	27,00
Kettensäge	17,00
Atemschutzgeräte	15,00
Wärmebildkamera	26,00

Materialkosten

für Wasser, sonstige Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden die jeweils gültigen Einkaufspreise zuzüglich Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	Blatt : 4
----------------------------------	--	-----------

Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis keine Verrechnungssätze aufgeführt sind, kann eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr von mindestens 50 € bis höchstens 2.000 € angesetzt werden.